

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Kadenbach vom 29. November 2001, zuletzt geändert durch die 7. Satzung der Ortsgemeinde Kadenbach zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 28.03.2023

Der Ortsgemeinderat von Kadenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Kadenbach und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	838 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	952 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung mit Maschineneinsatz einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	952 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	952 EUR

1.2.3	Zweitbelegung mit Handschachtung einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.182 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	Belegung Urnenmauer	44 EUR
2.2	Urnenbestattungen	226 EUR
2.3	Urnenbestattungen in Rasenreihengrabstätten einschl. Kosten für das Verlegen der Grabplatte	270 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	226 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	297 EUR
2.2	Ausbettung von Urnen aus der Urnenmauer	44 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
4.	Pflegepauschale für Flächen von Gräbern, die vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter eingeebnet wurden	
4.1	Reihengrab	150 EUR
4.2	Wahlgrab	200 EUR
III.	NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	581 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	855 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte	616 EUR
1.4	als Urnenreihengrabstätte in Urnenmauern	559 EUR
1.5	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren inkl. Platte	636 EUR
1.6	als Urnenwiesengrabstätte im Kräuterfeld	375 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	für eine einstellige Wahlgrabstätte	995 EUR
2.2	für eine zweistellige Wahlgrabstätte	1.543 EUR
2.3	als zweistellige Urnenwahlgrabstätte	816 EUR
2.4	als Urnen-Wahlgrabnische in Urnenmauern	759 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	33 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	51 EUR
3.3	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	27 EUR
3.4	zweistellige Urnenwahlgrabnische in Urnenmauern	25 EUR

	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Einsegnungshalle	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle je Bestattung	120 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	50 EUR
1.2.2	Für jeden weiteren angefangenen Tag	20 EUR

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14. Juni 1982 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Kadenbach, _____

Ortsgemeinde Kadenbach

Ortsbürgermeister/in